



Appenzell Ausserrhoden

Kantonale Ergänzungswahlen

vom 7. März 2021

**Kantonale
Ergänzungswahlen**

A. Landammann

B. Obergericht

Kantonale Ergänzungswahlen

A. Landammann

Der Landammann wird für eine Dauer von zwei Jahren aus der Mitte des Regierungsrates gewählt. Nach Ablauf einer vollen Amtsdauer ist für eine Amtsdauer auszusetzen. Der amtierende Landammann Alfred Stricker steht daher für eine Wiederwahl als Landammann nicht zur Verfügung.

Zur Verfügung stellt sich:

– Biasotto Dölf, 1961, Regierungsrat, Urnäsch

B. Obergericht

Auf Ende des laufenden Amtsjahres hat Ernst Zingg seinen Rücktritt aus dem Obergericht erklärt. Damit ist für den Rest der Amtsdauer 2019–2023 eine Ergänzungswahl in das Obergericht vorzunehmen. Amtsantritt für die neugewählte Person ist am 1. Juni 2021.

Wählbar in das Obergericht sind gemäss Justizgesetz auch Personen, die noch keinen Wohnsitz im Kanton haben. Die gewählte Person muss spätestens auf den Zeitpunkt des Amtsantrittes im Kanton Wohnsitz nehmen. Andernfalls kann sie ihr Amt nicht antreten.

Zur Wahl stellt sich:

– Hüsler Manuel, 1975, Dr. iur.,
Kantonsgerichtsvizepräsident, Gais

Weitere Informationen

Die Wahlen ins Landammannamt und ins Obergericht erfolgen nach dem Mehrheitswahlverfahren. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der gültigen Stimmen erreicht. Können im ersten Wahlgang nicht alle Behördenmitglieder gewählt werden, findet am 11. April 2021 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr entscheidet. Vorbehalten bleiben «stille Wahlen».

Mit den Wahlunterlagen erhalten Sie für die Wahl jeder Behörde einen leeren amtlichen Wahlzettel. Beigelegt sind zudem vorgedruckte nicht amtliche Wahlzettel von Parteien und Organisationen.

Um gültig zu wählen:

- verwenden Sie für jede Behörde den entsprechenden leeren amtlichen Wahlzettel oder statt dessen einen der entsprechenden nicht amtlichen Wahlzettel;
- füllen Sie die leeren amtlichen Wahlzettel handschriftlich aus bzw. ergänzen oder ändern Sie nicht amtliche Wahlzettel nur handschriftlich;
- achten Sie darauf, dass maximal nur so viele Namen auf einem Wahlzettel stehen, wie Sitze in der jeweiligen Behörde zu vergeben sind;
- bringen Sie keine Kennzeichnungen oder ehrverletzenden Äusserungen an.

Briefliche Stimmabgabe

Für eine briefliche Stimmabgabe verschliessen Sie die Stimm- und Wahlzettel im Stimmkuvert, legen das Stimmkuvert und den Stimmausweis in ein Zustellkuvert und lassen dieses rechtzeitig der Gemeindekanzlei zukommen.

Stellvertretung

Sie können sich für die Stimmabgabe an der Urne durch eine andere am gleichen Wohnsitz stimmberechtigte Person vertreten lassen. Niemand darf mehr als eine Stellvertretung übernehmen.

